

**III-5093 Zur Beilage zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 2523 J**

**1983-03-03**

**A n f r a g e**

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft  
und Genossen  
an die Bundesregierung  
betreffend die vorzugsweise Berücksichtigung von  
freiwillig verlängerten Grundwehrdienern  
im Bundesdienst (§ 33 Abs. 2 und 3 des  
Wehrgesetzes 1978)

Der Bundesminister für Landesverteidigung beantwortete  
am 10.2.1983 (2307/AB) Punkt 7 der an ihn gerichteten,  
im Zusammenhang mit den Ankündigungen auf Schaffung  
eines "Zeitsoldaten" stehenden schriftlichen Anfrage  
der beiden Erstanfragesteller vom 22.12.1982 (2333/J),  
welche Vorsorge für die Einstellung der Soldaten auf  
Zeit in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes nach  
Ableistung ihres Dienstes beim österreichischen Bundes-  
heer getroffen werden sollte, wie folgt:

"Abgesehen vom Anspruch auf berufliche Bildung im  
letzten Drittel ihrer Wehrdienstleistung soll  
Zeitsoldaten nach Ableistung ihres Dienstes beim  
österreichischen Bundesheer das Recht auf bevor-  
zugte Übernahme in ein öffentliches Dienstver-  
hältnis in gleicher Weise eingeräumt werden, wie  
dies schon derzeit für Offiziere auf Zeit (§ 12  
Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978) und zeitver-  
pflichtete Soldaten (§ 148 Abs. 6 und 7 BDG 1979)  
gilt."

-2 -

Bei dieser Beantwortung fällt auf, daß analoge, die bevorzugte Übernahme von bestimmten freiwillig verlängerten Grundwehrdienern betreffende gesetzliche Regelungen nicht zitiert wurden. Nach dem § 33 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 sind nämlich auch Wehrpflichtige, die nach einer Gesamtdauer des geleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes von 4 Jahren oder wegen eines in diesem Präsenzdienst erlittenen Unfalles aus dem Präsenzdienst ausscheiden, innerhalb von 4 Jahren nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst im Falle der Bewerbung um eine Planstelle für Bundesbeamte vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestellte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Darüberhinaus ist im § 33 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 normiert, daß durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt werden kann, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die (der vorzitierte) Absatz 2 zutrifft.

Die in der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Landesverteidigung unterlassene Erwähnung der Absätze 2 und 3 des § 33 des Wehrgesetzes 1978 mag darin begründet sein, daß dem Vernehmen nach eine Verordnung, wie sie der Absatz 3 leg.cit. vorsieht, niemals erlassen wurde. Dies legt jedoch die Frage nahe, ob die im § 33 des Wehrgesetzes 1978 gesetzlich verankerte bevorzugte Berücksichtigung von freiwillig verlängerten Grundwehrdienern im Falle ihrer Bewerbung um Planstellen im Bundesdienst überhaupt exekutiert wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung folgende

- 3 -

A n f r a g e:

- 1) Trifft es zu, daß die Bundesregierung von dem ihr im § 33 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 eingeräumten Verordnungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat?
- 2) Wenn ja: Weshalb nicht?
- 3) In wievielen Fällen strebten seit dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes 1978 freiwillig verlängerte Grundwehrdiener, auf die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 zutrafen, eine Planstelle im Bundesdienst an?
- 4) In wievielen Fällen kam es zu einer bevorzugten Berücksichtigung dieser freiwillig verlängerten Grundwehrdiener im Sinne des § 33 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978?
- 5) Ist von seiten der Bundesregierung beabsichtigt, von ihrem Verordnungsrecht im Sinne des § 33 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 noch im Laufe dieser Legislaturperiode Gebrauch zu machen? 1